Psychiatrische Zwangsmaßnahmen

Psychiatrische Zwangsmaßnahmen sind Maßnahmen, die gegen den erklärten oder mutmaßlichen Willen einer Person angewendet werden, meist im Rahmen einer psychischen Krise, wenn eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Sie sind rechtlich streng geregelt, weil sie tief in Grundrechte (körperliche Unversehrtheit, Freiheit) eingreifen.

Die wichtigsten Formen

1. Zwangseinweisung (Unterbringung)
Die zwangsweise Einweisung in eine psychiatrische Klinik, meist geregelt durch die **PsychKG** (Psychisch-Kranken-Gesetze) der Bundesländer oder das Betreuungsrecht. Voraussetzung ist in der Regel eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung durch eine psychische Erkrankung. Ein Richter muss die Unterbringung meist zeitnah bestätigen.

2. Fixierung
Mechanisches Festbinden (an Armen, Beinen, manchmal Bauchgurt), um Bewegung zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 entschieden, dass **längerfristige Fixierungen** (in NRW z. B. ab 30 Minuten) einem **Richtervorbehalt** unterliegen – sie müssen also grundsätzlich richterlich genehmigt werden, außer in akuten Notfällen, wo sie nachträglich bestätigt werden müssen.

3. Zwangsmedikation
Verabreichung von Medikamenten (meist Beruhigungs- oder Antipsychotika) gegen den Willen der Person. Das ist die eingriffsintensivste Maßnahme und unterliegt besonders hohen rechtlichen Hürden – u. a. muss vorher versucht worden sein, die Zustimmung der Person zu gewinnen, und es braucht meist eine richterliche Genehmigung.

4. Isolierung
Unterbringung in einem separaten, oft leeren Raum, getrennt von anderen Patient*innen.

5. Körperliche Festhaltemaßnahmen
Kurzfristiges Festhalten durch Personal, meist als Übergang bis eine andere Maßnahme greift oder sich die Situation beruhigt.

Rechtliche Grundprinzipien

- **Verhältnismäßigkeit**: Zwang darf nur das letzte Mittel sein, wenn mildere Maßnahmen nicht ausreichen

- **Erforderlichkeit**: Die Maßnahme muss zur Abwehr der konkreten Gefahr notwendig sein
- **Zeitliche Begrenzung**: Zwangsmaßnahmen müssen so kurz wie möglich gehalten werden
- **Dokumentations- und Überwachungspflicht**: Während der Maßnahme, besonders bei Fixierung, muss kontinuierlich überwacht werden (Vitalzeichen, Bewusstsein)
- **Richterliche Kontrolle**: Bei längeren oder besonders eingriffsintensiven Maßnahmen ist eine richterliche Genehmigung vorgeschrieben

Der Graubereich, der im Fall Corona relevant ist

Rechtlich unterscheidet man oft zwischen Maßnahmen der **Psychiatrie/PsychKG** und dem, was **Polizei und Rettungsdienst** vor Ort tun, bevor eine Person überhaupt in einer Klinik ist. Genau hier – bei der Frage, wer wann welche Zwangsmittel wie lange anwenden darf, und wie das dokumentiert und überwacht wird – entstehen in der Praxis häufig Konflikte, gerade wenn mehrere Akteure (Sanitäter, Notärztin, Polizei) gleichzeitig involviert sind, wie es im Fall Corona beschrieben wurde.

Falls dich interessiert, wie die Regelungen konkret in NRW aussehen (wo Köln liegt), kann ich das gerne genauer nachschauen.

Schlagwörter
Beginn Anfang Suche How-To Was auch immer

Revision #1
Created 2026-08-18 21:14:21 UTC by Admin
Updated 2026-08-18 21:15:56 UTC by Admin